

Anlage A **Bildungsgänge der Berufsschule**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

§ 2 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 3 Aufnahmeveraussetzungen

§ 4 Dauer der Bildungsgänge

§ 5 Umfang und Organisation des Unterrichts

§ 6 Gliederung der Bildungsgänge

§ 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung

§ 8 Zeugnisse

§ 9 Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

§ 10 Fachhochschulreife

3. Abschnitt

Berufsorientierungsjahr

§ 11 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 12 Aufnahmeveraussetzungen

§ 13 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

§ 14 Zeugnisse

4. Abschnitt

Berufsgrundschuljahr

§ 15 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 16 Aufnahmeveraussetzungen

§ 17 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

§ 18 Zeugnisse und Berechtigungen

5. Abschnitt

Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

§ 19 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 20 Aufnahmeveraussetzungen

§ 21 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

§ 22 Zeugnisse

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

(1) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis,
2. das Berufsorientierungsjahr,
3. das Berufsgrundschuljahr,
4. Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.

(2) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind in der Regel nach Berufsfeldern gegliedert.

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

§ 2

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern in einem Berufsausbildungsverhältnis den schulischen Teil der Berufsausbildung (Grund- und Fachbildung) gemäß § 1 Abs. 3 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht der Berufsschulabschluss dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10. Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachhochschulreife) wird ermöglicht.

(2) Das Staatliche Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung in Rheinbach, das Theodor-Reuter-Berufskolleg in Iserlohn und die staatlich anerkannte Hiberniaschule in Herne bilden entsprechend der Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 50 Abs. 1 BBiG und nach § 40 Abs. 1 HwO aus. Sie vermitteln in der ergänzenden Fachpraxis die Inhalte der jeweiligen Berufsausbildungsordnung im Umfang von 800 bis 1.000 Unterrichtsstunden pro Schuljahr. Die Berufsschulabschlussprüfung wird vom Berufskolleg entsprechend der dem jeweiligen Ausbildungsberuf zugrunde liegenden Prüfungsordnung der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle durchgeführt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen hiervon zulassen.

(3) Im Rahmen des Differenzierungsbereiches kann Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungsziel erweitert und können zusätzliche Qualifikationen und Kenntnisse, erweiterte Zusatzqualifikationen oder die Fachhochschulreife erworben werden.

§ 3

Aufnahmeveraussetzungen

(1) In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden. In Einzelfällen können auch Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen werden, soweit ein berechtigtes Interesse am Unterricht der Fachklasse besteht.

(2) Der Erwerb der Fachhochschulreife (§ 2 Abs. 2) setzt den mittleren Schulabschluss (Fachhochschulreife) voraus.

§ 4

Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen und den übergangsweise fortgeltenden Ausbildungsgrundlagen nach dem BBiG oder der HwO und beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Unterricht in der Fachklasse mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung.

§ 5

Umfang und Organisation des Unterrichts

(1) Der Unterricht umfasst 480 Jahrestunden, soweit sich aus den Vorschriften für die Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO nichts anderes ergibt. An einem Tag sind acht Unterrichtsstunden zu erteilen. Eine geringere tägliche Unterrichtsdauer ist im Benehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zulässig.

(2) Der Unterricht kann im Rahmen der Jahrestunden je nach den unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule auf die beiden Schulhalbjahre unterschiedlich verteilt werden.

(3) Unter Einhaltung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang kann der Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(4) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. Blockunterricht liegt vor, wenn an fünf Unterrichtstagen in einer Woche Unterricht erteilt wird. Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig.

(5) Die Organisation des Unterrichts (Teilzeit- oder Blockunterricht) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres geändert werden.

(6) Bei der Organisation des Unterrichts sind die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. das Gesamtunterrichtsvolumen des jeweiligen Bildungsganges gemäß Absatz 1,
2. mit Rücksicht auf die betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden eine ausreichende Möglichkeit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
3. die personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Fachministerium für einzelne Berufsfelder oder Berufe Blockzeiten festlegen. Im Übrigen entscheidet über die Einführung oder Aufhebung von Blockunterricht die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Werden vom Schulträger oder der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Gliederung der Bildungsgänge

(1) Die Fachklassen werden in der Regel für die einzelnen Ausbildungsbereiche als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Sofern die Ausbildungsordnungen nach dem BBiG oder der HwO eine berufsfeldbreite Grundbildung vorsehen, können in der Grundbildung berufsübergreifende Fachklassen für alle Berufe des jeweiligen Berufsfeldes eingerichtet werden.

§ 7

Unterrichtsangebot und Differenzierung

(1) Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Rahmenstudententafeln gemäß Anlagen A 1 bis A 3.2 und den Einzelstudententafeln. Der in den Anlagen A 1 bis A 3.2 vorgegebene Unterrichtsumfang ist bei Berufen mit zwei- und mit dreieinhalbjähriger Dauer entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Dabei sind alle Lernbereiche einzubeziehen.

(2) Das Differenzierungsangebot und der dafür erforderliche Stundenumfang werden für die Fachklassen je nach der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler von der Schule festgelegt.

(3) Wird für Schülerinnen oder Schüler während der Ausbildung die Notwendigkeit von Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges festgestellt, wird dieser nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule angeboten. Soweit der Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges innerhalb der 480 Jahrestunden nicht ausreicht, kann erweiterter Stützunterricht im Umfang von bis zu 80 Jahrestunden angeboten werden. Das erweiterte Stützangebot wird mit den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen abgestimmt. Im Stützunterricht wird keine Note erteilt.

(4) Soweit der Erwerb erweiterter Zusatzqualifikationen oder der Erwerb der Fachhochschulreife es erfordert, kann der Unterricht von 480 Jahrestunden bis zu einem Unterrichtsumfang von 560 Jahrestunden überschritten werden. Für eine solche Überschreitung oder für eine Überschreitung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang im

Falle des § 5 Abs. 3 soll die Schule das Einvernehmen mit den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen über die Einrichtung des Differenzierungsangebotes herstellen.

(5) Die Schule unterrichtet die betroffenen Ausbildungsbetriebe über den Inhalt des Differenzierungsangebotes. Sie begründet die Auswahl der Schülerin oder des Schülers für die Teilnahme an einem erweiterten Stützunterricht nach Absatz 3 bzw. die Eignung der Schülerin oder des Schülers für die Teilnahme an einem Angebot nach Absatz 4; über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers soll Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb hergestellt werden. Falls erforderlich, werden die nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zur Vermittlung eingeschaltet. In Fällen des Absatzes 3 entscheidet die zuständige Stelle.

(6) Die Teilnahme an einem eingerichteten und gewählten Differenzierungsangebot ist verpflichtend.

§ 8 Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen im Differenzierungsbereich einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsangeboten ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen der Klasse nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 9

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss (§§ 37 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsbereichs bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins multipliziert. Die so gewichteten Noten werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 bildeten Mittelwertes der Noten:

sehr gut	(1,0–1,5),
gut	(1,6–2,5),
befriedigend	(2,6–3,5),
ausreichend	(3,6–4,5).

(4) Der Berufsschulabschluss gemäß § 2 Abs. 1 ist dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – gleichwertig.

(5) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsschulabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt.

§ 10

Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Differenzierungsangebotes die zur Erlangung der Fachhochschulreife erforderlichen Unterrichtsveranstaltungen besucht, den Berufsschulabschluss erworben und die Berufsabschlussprüfung und die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden hat.

(2) Für die Abschlussprüfung gelten §§ 6 bis 12 der Anlage C entsprechend.

3. Abschnitt Berufsorientierungsjahr

§ 11 Qualifikationen und Abschlüsse

Das Berufsorientierungsjahr dient der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung und vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten aus mehreren Berufsfeldern. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses wird ermöglicht.

§ 12

Aufnahmeveraussetzungen

In das Berufsorientierungsjahr werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, aber nicht über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann das Berufsorientierungsjahr auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr besucht werden (§ 37 Abs. 2 SchulG).

§ 13

Dauer und Gliederung des Bildungsganges, Unterrichtsumfang

(1) Das Berufsorientierungsjahr dauert ein Jahr. Der Unterrichtsumfang beträgt in der Regel 34 Unterrichtsstunden pro Woche, verteilt auf mindestens fünf Wochentage. Die Klassen des Berufsorientierungsjahres werden in der Regel nach Berufsfeldern gebildet. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Rahmenstundentafel gemäß Anlage A 4 und den Einzelstundentafeln.

(2) Das Berufsorientierungsjahr gliedert sich in eine Orientierungs- und Beratungsphase, in der Unterricht in mehreren Berufsfeldern angeboten wird, und in eine Einarbeitungsphase, in der der Unterricht in einem Berufsfeld fortgesetzt wird. Betriebspraktika sollen durchgeführt werden (§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge).

§ 14 Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben und die Leistungen in der berufsbezogenen Praxis insgesamt mindestens „ausreichend“ sind.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Mathematik sowie in einem der Fächer Naturwissenschaft oder Englisch mindestens ausreichende Leistungen erzielt und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 in allen Fächern der Stundentafel erreicht haben. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote wird eine nicht ausreichende Leistung im Fach Englisch unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

4. Abschnitt Berufsgrundschuljahr

§ 15

Qualifikationen und Abschlüsse

Das Berufsgrundschuljahr vermittelt eine berufliche Grundbildung und den Hauptschulabschluss nach Klasse 10. Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird ermöglicht.

§ 16 Aufnahmeveraussetzungen

In das Berufsgrundschuljahr werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und mindestens den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben oder das Berufsorientierungsjahr erfolgreich besucht haben.

§ 17

Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

(1) Das Berufsgrundschuljahr dauert ein Jahr. Der Unterrichtsumfang beträgt in der Regel 34 Unterrichtsstunden pro Woche, verteilt auf mindestens fünf Wochentage. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Rahmenstundentafel gemäß Anlage A 5 und den Einzelstundentafeln.

(2) Schülerinnen und Schüler können das Berufsgrundschuljahr einmal wiederholen, wenn die Ausbildungsziele nach § 15 verfehlt wurden.

§ 18

Zeugnisse und Berechtigungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben. Der Abschluss umfasst die berufliche Grundbildung und den Hauptschulabschluss nach Klasse 10.

(2) Mit dem Abschluss nach Absatz 1 erwerben Schülerinnen und Schüler den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Englisch und Mathematik erzielen.

5. Abschnitt Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

§ 19

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis vermitteln in einem zweijährigen Teilzeitbildungsgang berufliche Kenntnisse. Der Besuch einer Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis ermöglicht den Erwerb des Hauptschulabschlusses.

(2) Nach den organisatorischen Möglichkeiten des Berufskollegs kann der Bildungsgang auch einjährig angeboten werden (§ 21 Abs. 2). Mit dem Abschluss des Schuljahres endet für die Schülerin oder den Schüler die Schulpflicht (§ 38 Abs. 4 SchulG), sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.

§ 20

Aufnahmeveraussetzungen

In die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befindet.

§ 21

Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

- (1) Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis dauern in der Regel zwei Jahre. Die Schülerinnen und Schüler können den Bildungsgang nach einem Jahr verlassen, wenn sie die Schulpflicht gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 SchulG erfüllt haben. Der Unterricht wird in der Regel in Teilzeitform erteilt und umfasst 480 Jahresstunden.
- (2) Der einjährige Bildungsgang umfasst 1.360 Jahresstunden.
- (3) Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis werden in der Regel nach den Berufsfeldern gebildet, denen ihre Berufs- oder Praktikantentätigkeit oder ihr Interessenschwerpunkt zugeordnet werden kann. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen A 6 bis A 8 und den Einzelstundentafeln.
- (4) Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis mit Fachoberschulreife können in besonderen Klassen zusammengefasst werden.

§ 22

Zeugnisse

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen ohne Berufsausbildungsverhältnis erhalten am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Die Schülerin oder der Schüler rückt ohne Versetzung in die nächste Klasse vor. Nach dem zweiten Schuljahr wird ein Abschlusszeugnis erteilt, wenn die Leistungsanforderungen des Bildungsganges unter Einbeziehung der Leistungen des ersten Schuljahres insgesamt erfüllt sind.
- (2) Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß § 21 Abs. 2 und 4 erhalten nach einem Jahr ein Abschlusszeugnis, wenn die Leistungsanforderungen erfüllt sind.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Mathematik sowie in einem der Fächer Naturwissenschaft oder Englisch mindestens ausreichende Leistungen erzielt und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 in allen Fächern der Stundentafel erreicht haben. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine nicht ausreichende Leistung im Fach Englisch unberücksichtigt.

Anlage A 2

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Stützangebote/Zusatzqualifikationen

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280–360	280–360	280–360	840–1080
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Summe:	0–120	0–120	0–120	40–240
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	0–40	0–40	0–40	80–120
Religionslehre	0–40	0–40	0–40	80–120
Sport/Gesundheitsförderung	0–40	0–40	0–40	80–120
Politik/Gesellschaftslehre	0–40	0–40	0–40	80–120
Summe:				320–360
Gesamtstundenzahl: ¹⁾	480	480	480	1440

¹⁾Berufsausbildung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO:
Ergänzende Fachpraxis: 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.

Anlage A 3.1

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + erweiterte Stützangebote/erweiterte Zusatzqualifikationen

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280–360	280–360	280–360	840–1080
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Summe:	0–200	0–200	0–200	40–480
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	0–40	0–40	0–40	80–120
Religionslehre	0–40	0–40	0–40	80–120
Sport/Gesundheitsförderung	0–40	0–40	0–40	80–120
Politik/Gesellschaftslehre	0–40	0–40	0–40	80–120
Summe:				320–360
Gesamtstundenzahl: ¹⁾	480–560	480–560	480–560	1440 – 1680

¹⁾Berufsausbildung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO:
Ergänzende Fachpraxis: 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.

Anlage A 1

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280–320	280–320	280–320	840–960
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Summe:	0–40	0–40	0–40	0–120
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	40	40	40	120
Religionslehre	40	40	40	120
Sport/Gesundheitsförderung	40	40	40	120
Politik/Gesellschaftslehre	40	40	40	120
Summe:	160	160	160	480
Gesamtstundenzahl:	480	480	480	1440

Berufsausbildung nach § 43 Abs. 1 BBiG (jetzt: § 50 Abs. 1 BBiG):

Ergänzende Fachpraxis: 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr

Anlage A 3.2

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Fachhochschulreife

	Unterrichtsstunden				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe	
<u>berufsbezogener Lernbereich</u> ²⁾					
Summe:	280–360	280–360	280–360	840–1080	
<u>Differenzierungsbereich</u> ²⁾				280–720	
Summe:					
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u> ²⁾					
Deutsch/Kommunikation			80–120		80–120
Religionslehre			80–120		80–120
Sport/Gesundheitsförderung			80–120		80–120
Politik/Gesellschaftslehre			80–120		80–120
Summe:			320–360		
Gesamtstundenzahl¹⁾:	560	560	560	1680	

¹⁾ Berufsausbildung nach § 50 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO:

Ergänzende Fachpraxis: 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.

²⁾ Folgende zeitliche Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife müssen erfüllt werden:

- 1 Sprachlicher Bereich
Davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen.
 - 2 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich
 - 3 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich
(einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte)
- 240 Stunden
240 Stunden
mindestens
80 Stunden

Diese Stunden können jeweils auch im berufsbezogenen Lernbereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind.

Anlage A 5

Berufsgrundschuljahr

	Unterrichtsstunden
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:	
– Praxis	840–920
– Theorie	
Mathematik	80–120
Englisch	80–120
Summe:	1000–1120
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0–80
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	40–120
Religionslehre ^{*)}	40–80
Sport/Gesundheitsförderung	40–80
Politik/Gesellschaftslehre	40–80
Summe:	160–280
Gesamtstundenzahl:	1360

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage A 6

Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

Anlage A 4	
Berufsorientierungsjahr	
	Unterrichtsstunden
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
Praxis ¹⁾	800–960
Theorie ¹⁾	
Englisch	120
Mathematik	40–120
Naturwissenschaft	40–80
Summe:	1080–1200
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0–120
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	40–120
Religionslehre ^{*)}	40–80
Sport/Gesundheitsförderung	40–80
Politik/Gesellschaftslehre	40–80
Summe:	160–360
Gesamtstundenzahl:	

¹⁾ Von dem Gesamtstundenvolumen Praxis/Theorie müssen mindestens 50 % auf die Praxis entfallen.

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

	Unterrichtsstunden
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
Praxis ¹⁾	160–240
Theorie ¹⁾	160–240
Englisch	40–80
Mathematik	40–80
Naturwissenschaft	40–80
Summe:	280–400
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0–40
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	40–80
Religionslehre	0–40
Sport/Gesundheitsförderung	0–40
Politik/Gesellschaftslehre	0–40
Summe:	80–200
Gesamtstundenzahl:	480

¹⁾ Von dem Gesamtstundenvolumen Praxis/Theorie müssen mindestens 50 % auf die Praxis entfallen.

Anlage A 7

**Klassen für Schülerinnen und Schüler
ohne Berufsausbildungsverhältnis
(einjährige Organisationsform)**

	Unterrichtsstunden
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
Fachpraxis/Betriebspraxis ¹⁾	840–1080
Theorie ¹⁾	}
Englisch	40–120
Mathematik	40–120
Naturwissenschaft	40–80
Summe:	1160–1200
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0–40
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	40
Religionslehre	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Summe:	160
Gesamtstundenzahl:	1360

- 1) Der Unterricht findet an zwei Tagen mit insgesamt zwölf Wochenstunden statt. Davon entfallen mindestens drei Wochenstunden auf Fachpraxis/Theorie. Der betriebspraktische Anteil wird von den Lehrkräften in einem dem Unterricht vergleichbaren Umfang begleitet.

Erwerb des Hauptschulabschlusses:

Um den Hauptschulabschluss zu ermöglichen, müssen in den Fächern Englisch und Mathematik mindestens drei Wochenstunden erteilt werden. Dafür ist das Stundenangebot entsprechend zu erhöhen.

Anlage A 8

Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis mit Fachoberschulreife

	Unterrichtsstunden pro Jahr
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
Praxis	120–200
Theorie	40–120
Summe:	160–320
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0–120
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	40–80
Religionslehre	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Summe:	160–200
Gesamtstundenzahl:	480